

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

35/A

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Schürrff und Genossen an den Staatssekretär des Äußern und jenen der Finanzen, betreffend die Maßnahmen des Laibacher Finanzministeriums wegen Überführung von Wertpapieren aus Deutschösterreich in das jugoslawische Gebiet.

Die Belgrader Regierung hat jüngst die Überführung der im Auslande befindlichen jugoslawischen Staatsbürgern und Instituten gehörigen Wertpapiere (Effekten) in das jugoslawische Gebiet verfügt. Zur leichteren Durchführung dieser Verfügung hat das Laibacher Finanzministerium angeordnet, daß bei der anbefohlenen Überführung die Ämter vermitteln sollen, so daß die in Betracht kommenden Institute und Privatpersonen „des Schutzes und der staatlichen Vertretung im Ausland sowie aller jener Begünstigungen teilhaftig werden, welche zum Schutze der Überführung der Wertpapiere getroffen werden“.

Für Wien wurde vom Laibacher Finanzministerium die Filiale der „Zadranska banka“ und für Graz jene der „Böhmisches Union-Bank“ bestimmt, die Effekten zu übernehmen, zu sammeln, um damit die Überführung in das jugoslawische Staatsgebiet in die Wege zu leiten.

Jene jugoslawischen Staatsbürger, die bei einem deutschösterreichischen Institut in einem offenen Depot unbelastete Effekten in Verwahrung haben, sind anzuweisen, dort schriftlich um die Übergabe des Depots an die „Zadranska banka“, beziehungsweise an die Filiale der „Böhmisches Union-Bank“ anzuführen. Im Falle, als die Effekten belastet sind, hat der Depotinhaber sein Institut um die Übertragung der Rechnung samt Depot an das überführende Bankinstitut und diese um Übernahme der die Effekten belastenden Schuld zu ersuchen.

Dem Vernehmen nach beträgt der Wert der Effekten, die die Jugoslawen auf deutschösterreichischem Gebiete in Verwahrung haben, nach ihren eigenen Angaben 400 Millionen Kronen.

Über diese Aktion, die darauf hinausläuft, die Effekten der Südslawen in Sicherheit zu bringen, und einen auf Retorsionsmaßnahmen führenden Zugriff zu entziehen, sollen derzeit zwischen der deutschösterreichischen und der südslawischen Regierung Verhandlungen stattfinden.

Welche Bedeutung der Überführung der erwähnten Effekten in den südslawischen Staat zukommt, ergibt sich aus dem Umstande, daß umgekehrt, die Überführung an Effekten, die Deutschösterreichern gehören, aus dem südslawischen Staate nach Deutschösterreich untersagt ist. Weiters, und dies fällt besonders ins Gewicht, hat die Belgrader Regierung unlängst verfügt, daß ein im Jahre 1915 von der serbischen Skupština beschlossenes Gesetz über die Beschlagnahme des Vermögens feindlicher Ausländer für das ganze südslawische Gebiet zu gelten habe. Auch die Laibacher Regierung hat vor einigen Monaten eine Verordnung erlassen, die es ihr ermöglicht, Unternehmungen aller Art, ja sogar Privatbesitz, unter Aufsicht zu stellen, zu vermieten, ja sogar zu enteignen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sich diese Maßnahmen in erster Linie gegen die deutschen Unternehmungen und den deutschen Besitz in den von den Krainern beanspruchten Gebieten richten, so vor allem gegen die Krainer deutsche Industrie, gegen den deutschen

Konstituierende Nationalversammlung. — 7. Sitzung am 2. April 1919.

Handel und Grundbesitz, gegen die deutschen Kreditinstitute, wie überhaupt gegen deutsches Eigentum. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß die Laibacher Regierung sämtliche Schulgebäude des Deutschen Schulvereines kurzer Hand in Besitz genommen hat.

Es ist klar, daß diese und unzählige andere ähnliche Eingriffe in das Privateigentum Angehöriger Deutschösterreichs mit den Völkerrechtsbestimmungen im streiten Widerspruch stehen, zumal die von Slowenen bewohnten Gebiete einen Teil der alten Monarchie bilden und daher die Laibacher Regierung keine Berechtigung hat, die Angehörigen Deutschösterreichs als feindliche Ausländer anzusehen und zu behandeln, vielmehr verpflichtet wäre, sich mit der deutschösterreichischen Regierung über die sich ergebenden Fragen der Liquidierung sowie über die Anerkennung und Wahrung des privaten Eigentums und der sonstigen privaten Rechte auseinanderzusetzen. Sie ist sich zweifellos dessen bewußt, daß infolge ihrer Willkürakte und Übergriffe zahlreiche Ersatzansprüche entstanden sind und noch entstehen werden, und um deren Sicherung und Realisierung zu behindern, hat sie offenbar die

anfangs erwähnten Maßnahmen wegen Überführung der Effekten getroffen.

Die Gesetzten stellen daher die Anfrage:

„1. Haben die Staatsämter für Äußeres und der Finanzen von den erwähnten Maßnahmen der Belgrader und Laibacher Regierungen Kenntnis?

2. Sind sie geneigt, unverzüglich alles Nötige vorzulehnen, um allenfalls im Wege der Beschlagnahme aller slawischen Werte oder doch der Sperre der einschlägigen Depots, die aus den eigenmächtigen und völkerrechtswidrigen Vorgehen der genannten Regierungen entstehenden Schadensersatzansprüche zu sichern?

3. Welche Maßnahmen hat das Staatsamt für Äußeres getroffen, um völkerrechtswidrige Eingriffe der Laibacher Regierung in das freie Eigentum und die freie Gebarung deutschösterreichischer Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen, Vereine und Privater hintanzuhalten und solche, wo sie bereits geschehen sind, rückgängig zu machen?“

Wien, 2. April 1919.

Wimmer.
Dr. Angerer.
Dr. Schönauer.
Schöchtner.
Stocker.

Dr. Schürff.
Wedra.
Dr. Urfin.
Dr. Waher.
Müller-Guttenbrunn.
Rittinger.